## Die neue deutsche Ariegsanleihe.

Berlin, 24. Februar. (Zel. des "Fremden-Blatt".) Die Be dingung en für die Begebung der zweiten Kriegs-anleihe zeigen mit dem Angebot der ersten Kriegsanleihe nicht nur in der Wiedersehr des fünfprozentigen Thous, sondern, wie wir hören auch in den weisten übrisen Giegeschaft. wie wir horen, auch in den meiften übrigen Eigenschaften und in der Form der Auflegung, abgesehen von dem höheren Ausgabepreis und der längeren Bemessung der Zahlungstermine weitestgehende Uebereinstimmung. Es werden aufgelegt fünsprozentige Reichsschats an weisung en und eine fünsprozentige Reichsschats

anleihe.

Die Reichsschabanweisungen erhalten wieber eine Tilgungszeit, werden halbjährig ausgelost und im baren Rennswerte gurudgezahlt, doch sind die Rüdzahlungstermine so

angeordnet, daß ein Busammentreffen mit bem Termine für bie Rudahlung der bereits begebenen einen Milliarde Schatanweisungen, die befanntlich in der Zeit vom 1. Oftober 1913

anweisungen, die bekamtlich in der Zeit vom 1. Oktober 1913. bis zum 1. Oktober 1920 zu erfolgen hat, vermieden wird.
Die Reichsanleihe ist wie die auf Grund des ersten Kriegskrediks begebene in ihrem Höcht betrage nicht begren zu und auf zehn Jahre unkündbar. Ebenso besteht die Uebereinstimmung darin, daß die effekt de Verzicht die Ung der Schahanweisungen wie der Reichsanleihe, da der Ausgabekurs immer noch beträchtlich unter pari bleibt, über den Sak von 5 Arrecent hingusgabet

der Ausgabeturs immer noch beträchtlich unter part bleibt, über den Sat von 5 Brozent hinausgeht.

Die Bollzahlung des Breises für die zugeteilten Anteihebeträge darf jederzeit erfolgen; im übrigen sind unter weitestgehender Berückstigung des vorhandenen und des eintretenden Anlagebedürsnisses sowie der Berhältnisse des Geldmarktes eine Reihe von Zahlungsterminen sestgesetzt, die sich die in den Sommer 1915 erstrecken. Endlich wird den Zeichnern wiederum empsohlen, dei Anlegung auf Schassanweisungsbeträge sich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt werde.